

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte -

Empfangsbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6. Handelsbedingungen (Cross-Trades ohne Request)

Az.: A 2021/37

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 11. November 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte** wird für die unter der Händler-Kennung xxxxx TDD000 am 3. Juni 2021 im Eurex Produkt FGBL SEP21 (Euro Bund Futures) eingegebene Crossing-Transaktion mit einem Volumen von insgesamt 1759 Kontrakten ohne vorherige Eingabe eines Trade-Requests

mit einem **Ordnungsgeld** von insgesamt 35 000,- Euro (i. W. fünfunddreißigtausend Euro),

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten der Beteiligten bzw. ihres Händlers mit der ID xxxxx TDD000 (Börsenhändler) am 3. Juni 2021. An diesem Tag erfolgte beim Handel im Eurex Produkt FGBL SEP21 eine

Eingabe über 1759 Kontrakte, für die die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB) in Ziffer 2.6 Absätze 1 und 3 nähere Regelungen zu den Voraussetzungen von Cross-Trades und Trade-Requests enthalten. Danach ist gem. Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 die Eingabe von Cross-Trades ohne vorherigen Trade-Request unzulässig.

Die Beteiligte ist nach den vorliegenden Unterlagen seit 30. Juli 2005 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member-ID: xxxxx) zugelassen. Es handelt sich um eine aufgrund ihres Handelsvolumens Handelsteilnehmerin.

Sie war bisher an folgenden Sanktionsverfahren beteiligt:

- Mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 19. Juni 2015 (Az.: 2015/002) wurde sie wegen mehrerer Crossing-Transaktionen ohne vorherige Cross-Requests (mehr als 2000 Kontrakte) mit zwei Ordnungsgeldern von insgesamt 25 000,00 Euro,
- mit bestandskräftigem Beschluss vom 17. Juli 2019 (Az.: A 2019/13) u.a. wegen einer Reihe von Cross-Requests ohne gegenläufige Orders sowie unzulässiger Cross-Requests bei Order-Routing mit drei Ordnungsgeldern von insgesamt 8000 Euro,
- mit bestandskräftigem Beschluss vom 24. Oktober 2019 (Az.: A 2019/23) wegen einer Crossing-Transaktion (mehr als 200 Kontrakte) im T7 Entry Service (TES) mit einem Ordnungsgeld von 1 000 Euro und
- mit bestandskräftigem Beschluss vom 10. Dezember 2019 (Az.: 20219/29) wegen einer Crossing-Transaktion ohne vorherigen Request (100 Kontrakte) mit einem Ordnungsgeld von 2000 Euro belegt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen am 3. Juni 2021 eine Crossing-Transaktion in dem oben genannten Eurex Produkt auf, die nach Ansicht der HÜSt. ohne vorherigen Trade-Request erfolgte.

Insgesamt handelt es sich dabei um eine Crossing-Transaktion bzgl. 1759 Kontrakten wovon 1684 Kontrakte ausgeführt wurden.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 2. Juni 2021 unter Beifügung einer Auflistung nahm die Beteiligte unter dem 15. Juli 2021 Stellung. Der Sachverhalt wurde nicht bestritten. Der Händler habe einen regelkonformen Cross-Trade durchführen wollen und einen Cross-Request eingegeben aber zu spät realisiert, dass dieser nicht an das Eurex EDV-System übermittelt worden sei. Er habe sofort eine Nachfrage zwecks Nachforschungen gestartet. Die Einhaltung der Regeln wie auch die Verpflichtungen als Broker würden sehr ernst genommen.

Mit Schreiben vom 17. August 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. HB i.V.m. § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Börsenordnung (BörsO).

Unstreitig liege ein Cross-Trade vor, der ohne einen zuvor gestellten Trade-Request in das EDV-System der Eurex Deutschland eingegeben worden sei. Der von dem Börsenhändler in das von xxxxx genutzte System TT eingegebene Trade-Request, sei von TT nicht ordnungsgemäß in das EDV-System der Eurex Deutschland übermittelt worden. Gem. § 55 Abs. 1 der Börsenordnung der Eurex Deutschland sei xxxxx für die Software verantwortlich, die ihre Schnittstellen für den Zugang zum Handelssystem der Eurex Deutschland nutzen und müsse eine dem Regelwerk der Eurex Deutschland entsprechende Funktionalität der Software sicherstellen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 23. September 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, dass die Beteiligte gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 und Abs. 3 HB i.V.m. § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BörsO verstoßen habe, da Cross-Trades ohne vorherige Trade-Requests nicht zulässig seien. Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 BörsO sei der Börsenteilnehmer für die Software verantwortlich und müsse eine dem Eurex-regelwerk entsprechende Funktionalität zur Verfügung stellen. Der Börsenteilnehmer sei für die unzulässige Eingabe der Cross Trades verantwortlich und habe zumindest fahrlässig seine Organisationspflicht aus § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BörsO verletzt.

Unter dem Datum des vom 29. September 2021 hat der Sanktionsausschuss die Unterrichtung der Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe und die Gelegenheit zur Stellungnahme verfügt.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 nahm der handelnde Broker () für die Beteiligte Stellung und entschuldigte sich für den Vorfall. Er nehme die Eurex-Regeln sehr ernst und habe nicht vorsätzlich dagegen verstoßen. Beim Versuch, einen Cross-Request zu senden, habe er die ihm zur Verfügung stehende Technik verwendet. Trading Technologies (TT) Next Generation sei ein neues System und er sei sich nicht aller neuen Funktionen bewusst gewesen. Er verstehe die Börsenregeln, da er seit langem registriert und ein erfahrener Broker sei. Er erhalte regelmäßig alle Rundschreiben von der Compliance-Abteilung, in denen die Änderungen, neuen Regeln und Aktualisierungen erläutert würden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. sowie auf den Inhalt der vier Sanktionsentscheidungen in den Verfahren Az.: 2015/002, Az.: A 2019/13, Az.: A 2019/23 und Az.: 20219/29 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie am 3. Juni 2021 im Eurex Produkt FGBl SEP21 gegen die Crossing Regeln in Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB verstoßen. Danach bedarf die Zulässigkeit von Cross-Trades der vorherigen Ankündigung durch Trade-Requests.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig

gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit weit über 10 Jahren ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Es liegt auch ein Verstoß gegen die Crossing-Regeln in Ziffer 2.6 HB vor.

Der Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe von Cross-Trades unzulässig ist, es sei denn, die in Abs. 3 geregelten Anforderungen (Trade-Request) werden eingehalten. Der Request als Vorabankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Februar 2014 (siehe oben) dargelegt, dass die sog. Crossing-Rule bestimmte Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross- und Pre-Arranged-Trades stellt und diese Regelung Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten soll.

Am 3. Juni 2021 kam es unstrittig zu einem Verstoß gegen das Request-Gebot bei Cross-Trades bzgl. 1759 Kontrakten. Die Beteiligte bestreitet die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Ihr ist ein sog. Organisationsverschulden anzulasten. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche

Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Sie hat daher ausreichende Maßnahmen (z.B. durch entsprechende Konfiguration der von ihr benutzten Software) zu ergreifen, um Crossing-Verstöße und Verstöße gegen Crossing-Regeln zu vermeiden. Ihr obliegt die Verpflichtung durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten Software sicherzustellen. Zudem ergibt sich aus der Vorschrift des § 55 Abs.1 BörsO die Verantwortlichkeit des Börsenteilnehmers für die von ihm eingesetzte Software. So hat sie z.B. bei einem Wechsel oder Update des von ihr benutzten Systems sicherzustellen, dass alle Händler von den Neuerungen in Kenntnis gesetzt und mit ihrem Umgang vertraut werden.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedarf der Verstoß gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 1, Abs. 3 geregelte Crossing-ohne-Request-Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch eines Verweises als die mildeste Sanktionsmaßnahme nicht mehr für angemessen. Ein Verweis kommt dann in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. Dies ist in Anbetracht der Anzahl der Kontrakte und der Anzahl von bereits bzgl. der Beteiligten durchgeführten Sanktionsverfahren nicht mehr gegeben. Zudem handelt es sich bei den Request-Regeln nicht um bloße Formvorschriften, sondern um Schutzvorschriften u.a. zugunsten der Marktteilnehmer.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Ordnungsgeldes, das in Anbetracht der Obergrenze von 1 Million Euro noch als im niederen Ordnungsgeldbereich anzusiedeln ist, für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zugunsten der Beteiligten wurde berücksichtigt, dass bereits im Verfahren vor der Handelsüberwachungsstelle der Verstoß nicht bestritten sowie die Hintergründe dargelegt und deshalb weitere Sachverhaltsermittlungen erspart wurden. Zudem haben sich die Beteiligte und auch der agierende Händler entschuldigt. Nach Aktenlage sind anderen Handelsteilnehmern keine Nachteile entstanden. Dass von den 1759 Kontrakten nicht alle, sondern 1684 gecrosst wurden, ist für die Ordnungsgeldhöhe nicht von Belang, da die ursprüngliche Handelsabsicht 1759 Kontrakte umfasste, für die auch die Einstellung eines Requests hätte erfolgen müssen.

Weiterhin wurde die Anzahl der Kontrakte (über 1700) in die Erwägungen eingestellt wie auch der Umstand, dass die Handelsteilnehmerin bereits in vier bestandskräftig beendeten Sanktionsverfahren Beteiligte gewesen ist. Selbst unter Außerachtlassung des ältesten Sanktionsverfahren, Az.: 2015/002, hatten sämtliche im Jahr 2019 anhängigen Sanktionsverfahren Verstöße gegen die Crossing-Regeln zum Gegenstand und verdeutlichen damit, dass die Beteiligte nicht die erforderliche Sorgfalt im Umgang mit diesen Regeln ihrem Handeln zugrunde legt.

Der Sanktionsausschuss hält deshalb das im Ausspruch verhängte Ordnungsgeld für erforderlich und angemessen. Seine Höhe ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber in § 22 Abs. 2 BörsG mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten, bei der es sich aufgrund ihres Handelsvolumens bedeutende Handelsteilnehmerin handelt, auch zu keiner unverhältnismäßigen Belastung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland